

Reglement über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen  
der Stadt Zug

---

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 24. November 1969

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

An seiner Sitzung vom 2. September 1969 hat der Grosse Gemeinderat zur Vorberatung von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.188 vom 1. Juli 1969, Reglement über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen der Stadt Zug, eine neunköpfige Spezialkommission gewählt mit folgender Zusammensetzung:

Hanswerner Trütsch, Präsident  
Werner Berger  
Dr. Peter Dalcher  
Dominik Elsener  
Arthur Kuchen  
Markus Kündig  
Alfred Schärer  
Paul Schwerzmann  
Fritz Weber.

Die Kommission ist dreimal zusammengetreten, nämlich am 14. und 24. Oktober sowie am 6. November 1969. Von Seiten der Stadt und der Verwaltung nahmen an den Sitzungen die Herren Stadtpräsident Robert Wiesendanger, Stadtrat August Sidler und Rechtsberater des Bauamtes lic.iur. Hans Bieri teil. Das Protokoll wurde durch den Adjunkten des Stadtingenieurs Rudolf Kägi geführt.

Die Kommission beschloss einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Auf Grund ihrer Beratungen unterbreitet Ihnen die Kommission folgenden Bericht und Antrag:

I. Bericht der Kommission

A. Allgemeines

Wenn es volle zweieinhalb Jahre gedauert hat, bis zur Motion Trütsch vom 5. April 1967 seitens des Stadtrates Stellung bezogen wurde, so darf festgehalten werden, dass der Entwurf des Stadtrates für ein neues Reglement über die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen innerhalb der Kommission allgemein Anerkennung fand. Die Kommissionsmitglieder haben zudem einen achtunddreissig Seiten starken Kommentar des Baupräsidenten zu den wichtigsten Paragraphen des Reglementsentwurfes erhalten. Zudem wurde ihnen auch die Schrift über das Submissionswesen der Gruppe des Baugewerbes des Schweizerischen Gewerbeverbandes übergeben.

In der Eintretensdebatte wurden verschiedene Fragen genereller Art aufgeworfen. So glaubt die Kommission, dass mindestens für die Bauabteilung der Stadtverwaltung unter Umständen zusammen mit der Reorganisation des städtischen Bauamtes eine eigentliche Submissionsstelle zu schaffen wäre. Diese Submissionsstelle hätte nicht nur die administrative Abwicklung zu erledigen, sondern hätte vor allem auch die Submissionsunterlagen der Architekten auf die Vollständigkeit hin zu überprüfen. Die Vorwürfe aus Gewerbekreisen, dass die Submissionsunterlagen häufig mangelhaft und praktischer Ueberlegungen fremd seien, kann nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden. Gleichzeitig wurde auch gerügt, dass die Unterlagen oft nicht termingemäss greifbar seien.

Einer der heikelsten Punkte bei der Beratung des Reglementes war jener der Abgebote und Rabatte. Die Kommission kam schlussendlich zur einstimmigen Auffassung, dass Rabatte, Skonti oder sonstige Preisnachlässe mit der Offerte innerhalb des Eingabetermins bekanntgegeben werden müssen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Möglichkeit nachträglicher Abgebote einer seriösen Offertstellung im Wege stehen. Wenn der Unternehmer oder Lieferant weiss, dass er hinterher seine Preise ändern kann, so kann er in die Versuchung kommen, zunächst einmal erhöhte Preise einzugeben. Er hat dann eine gewisse Chance, den Auftrag zu einem sehr guten Preis zu bekommen, oder er hat mindestens eine gute Ausgangsposition für nachträgliche Abgebote. Es ist auch nicht zu leugnen, dass durch die nachträgliche Entgegennahme von Abgeboten die vorgängige Submission ihren Wert und ihren Sinn verliert. Im Entwurf des Stadtrates wurde über die ganze Angelegenheit von Abgeboten und Rabatten nichts erwähnt. Die Diskussion in der Kommission ergab jedoch, dass der Stadtrat die Auffassung vertrat, Abgebote und Rabatte auch zukünftig nach durchgeführter Submission einhandeln zu können.

#### B. Wesentliche Abänderungen im stadträtlichen Entwurf

In § 1 wurde Alinea 2 so abgeändert, dass das Reglement auch für jene Arbeiten sinngemäss anzuwenden ist, bei welchen sich die Stadt massgebend finanziell beteiligt. Wenn also die Stadt grössere Geldbeträge, wie z.B. bei der ZBB oder allenfalls bei der Stiftung Theater Casino, aufwenden muss, so käme für die damit verbundenen Arbeiten das Submissionsreglement zur Anwendung.

§ 2 wurde grundsätzlich neu gegliedert in:

- öffentlicher Wettbewerb
- beschränkter Wettbewerb
- ohne Wettbewerb.

Mit 1 zu 8 Stimmen lehnte die Kommission einen Antrag ab, die Auftragssumme gemäss § 3 zu verdoppeln. Andererseits wurde die Kompetenz des Stadtrates, ohne Wettbewerb Arbeiten zu vergeben, generell auf Fr. 25'000.-- erhöht. Zudem können ohne Wettbewerb Arbeiten von ausserordentlicher Dringlichkeit vergeben werden, wobei hier festgehalten wird, dass es sich um Katastrophenfälle, enorme Preissteigerungen, also um effektiv ausserordentliche Fälle handeln muss. Der Stadtrat wird auch gebeten, von diesen Ausnahmen in der Regel nicht Gebrauch zu machen.

In § 3 wurde im Abschnitt 1 zusätzlich aufgenommen, dass öffentliche Wettbewerbe zweimal im Amtsblatt auszuschreiben sind. In Absatz 2 des gleichen Paragraphen wurde präzisiert, dass bei einem beschränkten Bewerberkreis dieser durch den Stadtrat zu bestimmen ist. Es soll dies ein Ventil für eine willkürliche Einladung gewisser Bewerber sein.

Die Wettbewerbsunterlagen gemäss § 4 wurden so ergänzt, dass für Bauarbeiten die SIA-Bedingungen verbindlich sind. Es soll damit der Unsitte, dass jeder Architekt seine eigenen Bedingungen aufstellt, entgegnet werden.

§ 5 Absatz 1 wurde ergänzt, dass allfällige Verlängerungen allen Bewerbern schriftlich mitzuteilen sind. In Absatz 2 wurde präzisiert, dass Projektvarianten eingegeben werden können, jedoch nur zusätzlich, d.h. mit andern Worten, dass der Bewerber neben der Variante auch die übliche Submission zu rechnen hat. In Absatz 6 sind dann Rabatte, Skonti oder sonstige Preisnachlässe festgehalten, welche innerhalb des Eingabetermins bekannt gegeben werden müssen. Diese Frage wurde ja bereits unter dem Abschnitt Allgemeines in diesem Bericht erwähnt.

Die Einsichtnahme der Bewerber in die Eröffnungsakten und das Eröffnungsprotokoll wurde in § 6 zusätzlich geregelt. Es steht somit dem Bewerber frei, in diese Akten Einsicht zu nehmen.

In § 7 werden die Ausschlussbestimmungen geregelt. Die Kommission hat eine zusätzliche Ausschlussbestimmung aufgenommen, die bestimmt, dass Angebote nicht berücksichtigt werden, wenn die Bewerberfirma für Reparaturarbeiten keine Gewähr bieten kann. Damit will man einer heute bei den Installationsbranchen bereits bekannten Tatsache entgegentreten, dass Firmen wohl Neubaufträge übernehmen, Reparaturarbeiten aber nicht mehr ausführen. Die Stadt ist daran interessiert, dass auch Reparaturarbeiten zu annehmbaren Preisen ausgeführt werden.

Um eine unerwünschte Weitergabe von übernommenen Arbeiten an Dritte zu verhindern, hat die Kommission in § 8 Alinea 6 bestimmt, dass nicht der Baupräsident die Zustimmung dazu geben darf, sondern der Stadtrat als Gesamtbehörde. Zudem wurde in Alinea 8 präzisiert, dass nach dem Zuschlag alle Bewerber unverzüglich schriftlich zu unterrichten sind.

Das Beschwerderecht in § 9 wurde grundsätzlich neu geregelt, um einerseits dem Gesetz über das Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat zu entsprechen, andererseits den Bewerbern und Berufsverbänden das Recht einzuräumen, über Vergabe von Arbeiten beim Stadtrat Auskunft zu verlangen, sofern eine genügende Begründung vorliegt.

Die Schlussbestimmungen in § 11 wurden dadurch ergänzt, dass das Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt.

### C. Anwendbarkeit des Reglementes

Im Entwurf des Stadtrates wurde angestrebt, das Reglement für Bauarbeiten und die mit diesen verbundenen Lieferungen anzuwenden. Die Kommission war einstimmig der Auffassung, dass dieses Reglement für alle zu vergebenden Arbeiten und Lieferungen Gültigkeit haben soll. Die anwesenden Herren Stadträte stimmten dieser Auffassung ebenfalls zu.

### II. Antrag der Kommission

Auf Grund ihrer Prüfung gelangt die Kommission einstimmig zu folgenden Anträgen:

1. Es sei auf die Vorlage einzutreten und dieser gemäss abgeänderter Vorlage der Spezialkommission zuzustimmen.
2. Der Beschlussesentwurf ist gemäss abgeändertem Entwurf der Spezialkommission dem Grossen Gemeinderat zu unterbreiten.

Für die Spezialkommission  
Hanswerner Trütsch, Präsident